

Fragen zum Geld

Beantwortet von Helma Sick, unabhängige Finanzexpertin in München

Krankenversicherung: Gilt die Police auch im Ausland?

Mein Mann und ich sind begeisterte Wanderer. Wenn ich demnächst in Rente bin, wollen wir öfter ins Ausland reisen. Falls ich dort mal stürze und eventuell einen Krankentransport brauche: Zahlt das automatisch meine Krankenkasse, oder müsste ich dafür später als Rentnerin zusätzlich etwas tun?

Das kommt darauf an: Ganz grundsätzlich gilt der Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenkassen auch bei Reisen ins europäische Ausland – und zwar unabhängig davon, ob Sie als Versicherte noch berufstätig oder schon Rentnerin sind.

Anders sieht es dagegen aus mit den Kosten für notwendige und oft sehr kostspielige Krankentransporte aus dem Ausland. Die werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen. Und, ganz wichtig: Auch Behandlungen in einem außereuropäischen Land, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen für Krankenversicherte besteht (u. a. die USA und Kanada), werden von den gesetzlichen Kassen nicht erstattet. Deshalb empfehle ich in solchen Fällen, unbedingt eine private Aus-



landsrankenversicherung abzuschließen. Die gibt es für 65-Jährige zum Beispiel schon ab einem Jahresbeitrag von 17 Euro.

Altersvorsorge: Verliere ich Geld, falls ich arbeitslos werde?

Meine Mutter will mir 25000 Euro schenken, die ich (30) aber ausschließlich zur Altersvorsorge verwenden soll. Also hatte ich überlegt, das Geld in eine private Rentenversicherung zu investieren. Allerdings ist mein Job bei einer kleinen Handelsfirma nicht unbedingt krisensicher. Deshalb befürchte ich, dass die Versicherung eines Tages aufgelöst werden muss, falls ich länger arbeitslos bin und vielleicht mal Hartz IV beziehen sollte. Was raten Sie mir?

Es gibt eine Lösung: Ihre Mutter sollte Ihnen das Geld für die Versicherung nicht schenken, son-

dern den Vertrag selbst abschließen. Dann können Sie als versicherte Person eingetragen werden und bekommen ab Vertragsende die vereinbarte Rente. Der entscheidende Punkt bei dieser Vertragsgestaltung: Da die Versicherung Ihrer Mutter und nicht Ihnen gehört, muss sie auch nicht aufgelöst werden, wenn Sie wirklich mal Hartz IV beantragen sollten. Eine wichtige Voraussetzung ist allerdings, dass Sie mit Ihrer Mutter nicht in derselben Wohnung leben. Sonst würden Sie als 30-jährige Tochter mit ihr eine Haushaltsgemeinschaft bilden (bei unter 25-Jährigen: Bedarfsgemeinschaft). Und da wird vom Staat erst mal erwartet, dass sich die Mitglieder gegenseitig unterstützen. Auch finanziell. Im Todesfall würde die Versicherung Ihrer Mutter allerdings auf Sie als Erbin übergehen. Und dann müssten Sie als Hartz-IV-Empfängerin auch tatsächlich mit einer Prüfung rechnen.

Sparen: **Soll ich mich fünf Jahre binden?**

Eine Bank bietet 4 Prozent Zinsen für Sparbriefe mit einer Laufzeit von fünf Jahren. Das klingt ja ganz verlockend, schließlich bekäme ich dort mehr, als es in den letzten Jahren an Sparzinsen gab. Ich bin allerdings nicht sicher: Wäre es denn klug, sich jetzt fünf Jahre festzulegen?

Nein. Der Haken an der Geschichte ist ja, dass Sie Sparbriefe während der gesamten Laufzeit nicht verkaufen können. Und das wäre schade, da vermutlich doch eher mit steigenden Zinsen zu rechnen ist. Sollte diese Entwicklung eintreten, würden Sie dann zum Beispiel auf Ihren 4-Prozent-Sparbriefen sitzen, während es vielleicht schon 4,5 oder 5 Prozent Zinsen gibt. Deshalb rate ich zur Zeit davon ab, sich mit festen Sparanlagen länger als drei Jahre zu binden. Interessant dürfte für Sie aber auch Festgeld sein, das ein Jahr läuft und das Sie dann zu neuen, hoffentlich besseren Konditionen verlängern können.

Berufsunfähigkeit: **Bin ich ausreichend abgesichert?**

Vor vielen Jahren habe ich eine Rentenversicherung abgeschlossen. Weil in dem Versicherungsschein etwas von Berufsunfähigkeit steht, dachte ich immer, die Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) sei eingeschlossen. Jetzt sagte mir aber eine Finanzberaterin, dass das gar nicht stimmt. Sollte ich mich denn so getäuscht haben?

Leider ja. In Ihrem Rentenversicherungs-Vertrag ist nur eine „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“ eingeschlossen und

keine Berufsunfähigkeitsrente. Sollten Sie also eines Tages berufsunfähig werden, zahlt die Versicherung die Beiträge für Ihre Rentenversicherung weiter, so dass Ihre Altersvorsorge nicht gefährdet ist. Das ist sehr wichtig, aber keinesfalls ausreichend. Erst eine eingeschlossene Berufsunfähigkeitsversicherung zahlt Ihnen eine Rente, wenn Sie Ihren Beruf infolge von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall nicht mehr ausüben können. Und nur auf diesem Wege bekommen Sie im Ernstfall Geld, um Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Aktienfonds: **Bringt mir ein Auszahlplan Nachteile?**

Sie haben vor Kurzem über den Cost-Average-Effekt geschrieben. Dort hieß es, dass er sich zum Beispiel positiv entwickelt, wenn man regelmäßig jeden Monat in einen Aktienfonds einzahlt. Wie ist es denn, wenn ich aus einem Aktienfonds regelmäßig Geld entnehme?

Da sieht die Sache in der Tat ganz anders aus! Fallen die Börsenkurse nämlich über einen längeren Zeitraum hinweg, gibt es den so genannten negativen Cost-Average-Effekt. Das heißt: Wenn Sie nach einem bestimmten Auszahlplan jeden Monat den gleichen Betrag entnehmen, müssen bei einer Talfahrt der Kurse überdurchschnittlich viele Fondsanteile verkauft werden. Das angelegte Kapital schwindet also schneller als gedacht. Sollten Sie für die Zukunft regelmäßige Entnahmen planen, investieren Sie am besten von vornherein in einen Fonds, der keine größeren Schwankungen aufweist. Das gilt zum Beispiel für Geldmarktfonds und Rentenfonds, aber auch für offene Immobilienfonds.

Elternunterhalt: **Muss ich fürs Heim bezahlen?**

Meine Mutter leidet an Demenz und wird jetzt noch von mir (66) versorgt. Allmählich übersteigt das aber meine Kräfte, und ich würde meine Mutter gern in ein gutes Pflegeheim geben. Ihre Rente und die Pflegeversicherung werden die Kosten allerdings nicht abdecken. Nun fürchte ich, dass man von mir Unterhaltszahlungen als Zuschuss verlangt. Ich erhalte 900 Euro Rente, habe etwa 15 000 Euro Ersparnes und eine Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung. Muss ich die jetzt möglicherweise wegen der Heimkosten verkaufen?

Nein, auf gar keinen Fall! Ihre Wohnung stellt zwar einen Vermögenswert dar, aber der ist besonders geschützt. Niemand muss selbst genutztes Wohneigentum verkaufen, um Unterhalt zahlen zu können. Zwar käme in Ihrem Fall zum Tragen, dass Sie mietfrei wohnen. Deshalb würde der Mietwert Ihrer Wohnung, der bestimmt nicht über 600 Euro liegt, bei Ihrer Rente hinzugerechnet. Dadurch kommt man auf ein monatliches Einkommen von 1500 Euro. Womit Sie aber noch nicht über dem so genannten Selbstbehalt liegen, der erwachsenen Kindern auf jeden Fall zusteht, bevor sie Unterhalt für ihre Eltern zahlen müssten. Und auch Ihre Ersparnisse bleiben als Notgroschen unangetastet. □



HELMA SICK hat sich auf die Finanzberatung für Frauen spezialisiert. Ihr Unternehmen „frau & geld“ führt sie gemeinsam mit Renate Fritz. Von beiden Expertinnen stammt das BRIGITTE-Buch „Schöne Aussichten. Keine Angst vorm Alter! Wie Frauen finanziell am besten versorgen“ (8,95 Euro, Diana Verlag).